

Informationsblatt der KV Sachsen zur Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1

Zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und der KV Sachsen wurde mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2009 eine Vereinbarung geschlossen, mit der die sächsischen Vertragsärzte in die Schutzimpfung gegen die neue Influenza A/H1N1 einbezogen werden. **Dieser Vertrag ist dem Informationsblatt beigelegt.**

Voraussichtlich ab Mitte Oktober 2009 wird der Impfstoff durch die Firma GlaxoSmithKline sowie ab Ende des Jahres 2009 durch Novartis zur Verfügung gestellt. **Impfstoffe anderer Hersteller sind nicht vom Freistaat Sachsen erstattungsfähig, auch die ärztliche Impfleistung kann in diesem Zusammenhang nicht abgerechnet werden.**

In den ersten zwei Wochen soll sogenanntes Schlüsselpersonal (medizinisches Personal, Beschäftigte der Polizei und Feuerwehr u.ä.) geimpft werden. Diese Impfungen werden von den jeweiligen Gesundheitsämtern koordiniert.

Ab der dritten Woche werden die Impfungen durch die Vertragsärzte vorgenommen. Die Impfstoffe werden zu Lasten des Freistaates Sachsen (SMS/VKNR: 95894) auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) verordnet (dabei ist nur das Feld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen) und über die Apotheken zu beziehen. Die benötigten Spritzen und Kanülen werden den Impfstoffen in 10er-Sets entsprechend den Mehrdosenbehältnissen beigelegt. Weitere notwendige Materialien (z.B. Desinfektionsspray) sind im Rahmen der wirtschaftlichen Verwendung über den Sprechstundenbedarf zu beziehen.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt gegenüber der KV Sachsen:

- für die 1. Impfung: 99700A 5,00 EUR
- für die 2. Impfung: 99700B 5,00 EUR.

Bei der Abrechnung der Impfleistungen für **GKV-Versicherte** ist die entsprechende **KV-Karte** zu verwenden. Für nicht gesetzlich Versicherte ist unter Zugrundelegung der VKNR **95894** das **Ersatzverfahren** anzuwenden. Die Abrechnung von Impfleistungen für **Privatversicherte** ist zusätzlich separat zu kennzeichnen (Angabe „**PKV**“ in der Feldkennung **5009**).

Wir bitten zu beachten, dass die Impfstoffe innerhalb von 12 Stunden nach dem Anbrechen zu verbrauchen sind. Wir schlagen zur effektiven Ausnutzung der vorhandenen Impfstoffe das Einrichten von **Impfsprechstunden** vor.

Da für die Impfstoffherstellung mehrere Wochen benötigt werden, stehen jede Woche nur eine beschränkte Anzahl Impfdosen zur Verfügung. Es kann daher vorkommen, dass nicht in jedem Fall der angeforderte Impfstoff zur Verfügung gestellt werden kann. Wir bitten in Anbetracht der außergewöhnlichen Lage hierfür um ihr Verständnis.

Grundsätzlich sollen alle impfwilligen Patienten geimpft werden. Es wird jedoch darum gebeten, neben dem, sofern noch nicht geimpften Schlüsselpersonal, in erster Reihenfolge besonders gefährdete Personen zu impfen, da für diese auch die Nutzen/Risiko-Abschätzung einer Impfung am ehesten für eine Impfung spricht (die Chance, schwere Krankheitsverläufe zu verhindern übersteigt die Risiken und Nebenwirkungen der Impfung).